

## Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
der Fraktion DIE LINKE und  
der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

ZU:

**Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drittes Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes im Land Brandenburg - Drucksache 7/2477 vom 02.12.2020**

Der Landtag stellt fest:

Aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens ist es weiterhin notwendig, dass die Brandenburgerinnen und Brandenburger ihre sozialen Kontakte beschränken. Solange es flächendeckend noch keinen Impfstoff gibt, ist dies das wirksamste Mittel zur Pandemiebekämpfung.

Das betrifft auch den Sport. Der Weg zurück in das vielfältige, vereinsbasierte Sporttreiben, wie wir es vor der Pandemie gekannt haben, ist noch weit. Für mehr als 355.000 Sportlerinnen und Sportler sind die Maßnahmen ein tiefgreifender, aber aus gesundheitspolitischen Erwägungen derzeit notwendiger, Einschnitt.

Die Landesregierung hat in Paragraph 12 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020 den Sportbetrieb entsprechend weiterhin reguliert. Demnach ist das Sporttreiben auf und in allen Sportanlagen untersagt. Dabei ist zu begrüßen, dass für den Sportunterricht, den Individualsport sowie für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und Berufssportler Ausnahmen formuliert werden konnten.

Wenngleich die professionelle Ausübung des Sports weiterhin geschützt werden muss, bleibt es ebenso wichtig, den Freizeit- und Breitensport durch die Pandemie zu begleiten. Hierzu hat die Landesregierung bereits im Frühjahr zunächst durch die „Corona-Soforthilfen“ und anschließend durch die „Corona-Überbrückungshilfen“ umfassende und zielgerichtete Unterstützungsprogramme für finanziell in Not geratene Sportvereine aufgelegt. Diese Programme laufen zum Ende dieses Jahres aus. Allerdings ist absehbar, dass die wirtschaftliche Situation in vielen Sportvereinen angesichts des derzeitigen Pandemiegeschehens und Einnahmeausfällen auch im Jahr 2021 weiterhin angespannt und ungewiss bleiben wird.

Viele Sportvereine haben in diesem Jahr umfassende Hygienekonzepte erstellt und diszipliniert befolgt, um auch in der Zeit der Pandemie den Sport für Vereinsmitglieder zu ermöglichen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist es von großer Bedeutung, möglichst viel Normalität im Alltag zu erfahren und soziale Kontakte im Rahmen des Möglichen auch in der Freizeitgestaltung aufrechtzuerhalten. Dazu gehören auch die außerschulischen sportlichen Aktivitäten. Vereinssportangebote sind Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und als solche ein wichtiger Anker in dieser für Kinder und Jugendlichen schwierigen Zeit.

Der Landtag möge beschließen:

Sobald das Infektionsgeschehen es zulässt, spricht sich der Landtag dafür aus, den außerschulischen Sportbetrieb für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 14 Jahren prioritär zu öffnen. Voraussetzung ist zudem, dass entsprechende Hygienekonzepte der Sportvereine vorliegen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, weiterhin zu gewährleisten, dass

1. bei Bedarf die zur Existenzsicherung erforderliche finanzielle Unterstützung für in Not geratene Sportvereine auch im Jahr 2021 weiterhin zügig gewährt werden kann;
2. investive Fördermittel für Sportvereine und für den Landessportbund (insbesondere das „Haus des Sports“), die in diesem Jahr Corona-bedingt nicht abgerufen werden konnten, in das Haushaltsjahr 2021 übertragen und aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden;
3. eine pauschale Beteiligung an den Kosten zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen in den Sportvereinen durch das Land erfolgt.

#### Begründung:

Der Landessportbund und seine Gliederungen haben die Eindämmungsmaßnahmen, trotz der großen Herausforderungen für die Sporttreibenden, bisher überwiegend mitgetragen und damit wesentlich dazu beigetragen, die Akzeptanz für die Maßnahmen in der Fläche des Landes zu erhöhen. Das verdient Anerkennung.

Die derzeitigen Einschränkungen der Ausübung des Freizeitsports sowie die Beschränkungen der Nutzung von Sportstätten, die aus gesundheitlichen Gründen auch mit der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020 nicht gelockert werden konnten, bedeuten für die vielen Sportlerinnen und Sportler hierzulande weiterhin deutliche Einschnitte in ihre Freizeitgestaltung.

Auch und insbesondere in der gegenwärtigen Situation ist der Stellenwert des Sports unverändert hoch. Er stärkt die Gesundheit, baut Stress ab und wirkt präventiv. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche, weshalb der Sportbetrieb für diese Personengruppe bis 14 Jahren prioritär geöffnet werden sollte, sobald das Infektionsgeschehen wieder Lockerungen zulässt.

Gleichzeitig bleibt es wichtig, die Sportvereine bei anhaltendem Pandemiegeschehen auch weiterhin in der Krise zu begleiten. Hierzu sollen möglichst auch im Jahr 2021 Finanzhilfen zügig zur Verfügung gestellt werden, um bei nachgewiesenem Bedarf die Existenz in Not geratener Sportvereine zu sichern.

Zudem wird die Landesregierung gebeten zu gewährleisten, dass Fördermittel für Baumaßnahmen der Sportvereine und für den Landessportbund (insbesondere für das „Haus des Sports“), die im laufenden Haushaltsjahr Pandemie-bedingt nicht abgeflossen sind, in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden.

Zahlreiche Sportvereine haben umfassende Hygienekonzepte erstellt, die das Sporttreiben auch in Zeiten der Pandemie ermöglicht haben, sofern das Infektionsgeschehen die Sportausübung grundsätzlich erlaubt hat. Hierdurch haben die Vereine dazu beigetragen, Ansteckungsrisiken zu minimieren. Es ist absehbar, dass die sportliche Betätigung auch nach grundsätzlicher Wiedererlaubnis des Sportbetriebes und Öffnung der Sportstätten zunächst nur unter Auflagen stattfinden wird. Dabei verursachen die notwendigen Hygienemaßnahmen zusätzliche Kosten, bei denen das Land die Sportvereine nach Möglichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einer Pauschale je Verein/Vereinsmitglied unterstützen kann.